

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 20	DONNERSTAG, DEN 13. JUNI	1996
Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung .....	85
4. 6. 1996	Dritte Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets .....	86

### Zweite Verordnung zur Änderung der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung

Vom 4. Juni 1996

Auf Grund von § 73 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), wird verordnet:

#### § 1

Die Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 15. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 15. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt im Sinne von § 4 für die Inanspruchnahme im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde umfaßt bei

#### 1. stationären (voll-, teil-, vor- und nachstationären) Patienten

- a) die Kostenerstattung nach § 24 Absatz 2 — für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamten die Kostenerstattung nach § 24 Absatz 3 — der Bundespflegegesetzverordnung vom 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2750) in der jeweils geltenden Fassung und

- b) die Erstattung der von Buchstabe a nicht erfaßten Kosten und einen Vorteilsausgleich in Höhe von ins-

gesamt 17 vom Hundert (v. H.) — für die vor dem 1. Januar 1993 zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher oder wahlzahnärztlicher Leistungen berechtigten Beamten in Höhe von insgesamt 29,08 v. H. — des nach Abzug der Gebührenminderung nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 9. Februar 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 211) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 Satz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 2316), zuletzt geändert am 26. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2750, 2764), in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit,

#### 2. anderen als stationären Leistungen

- a) eine Kostenerstattung in Höhe von 30 v. H. und
- b) einen Vorteilsausgleich in Höhe von 20 v. H. des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit.“

#### 2. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des ärztlichen und zahnärztlichen Bereichs der Krankenhäuser und der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde beträgt das Entgelt im Sinne von § 4 für die

- Inanspruchnahme von Einrichtungen 12 v. H., von Personal 18,5 v. H. und von Material 7 v. H. des Bruttoeinkommens aus der Nebentätigkeit.“
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 5“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
  4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
  5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 5“ durch die Textstelle „§ 22 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „private“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Juni 1996.

### Dritte Hafensplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Vom 4. Juni 1996

Auf Grund von § 5 Nummer 3 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), wird verordnet:

## § 1

Der Hafengebietsplan des Hafentwicklungsgesetzes (Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes) wird gemäß dem Kartenausschnitt (Anlage) geändert. Der Kartenausschnitt Anlage 1 e wird hinter Anlage 1 d zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes eingefügt.

## § 2

Der vierte Absatz von Nummer 1.1 der Grenzbeschreibung zum Hafentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 des Hafentwicklungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „des Billhafens, des Oberhafenkanals und des Hakens bis zum Polder Haken, Wasserseite der Hochwasser-

schutzanlage Polder Haken bis zur Ausbaulinie (NN +1,6 m), diese bis zur Straße Hakenufer, Südwestgrenze des Wassergrundstücks Haken (Flurstück Nr. 578 der Gemarkung Billwerder Ausschlag), Ausbaulinie (NN +1,6 m)“ wird durch die Textstelle „des Billhafens und des Oberhafenkanals bis 40 m vor dem Polder Haken, in südlicher Richtung bis zur Ausbaulinie (NN +1,6 m)“ ersetzt.

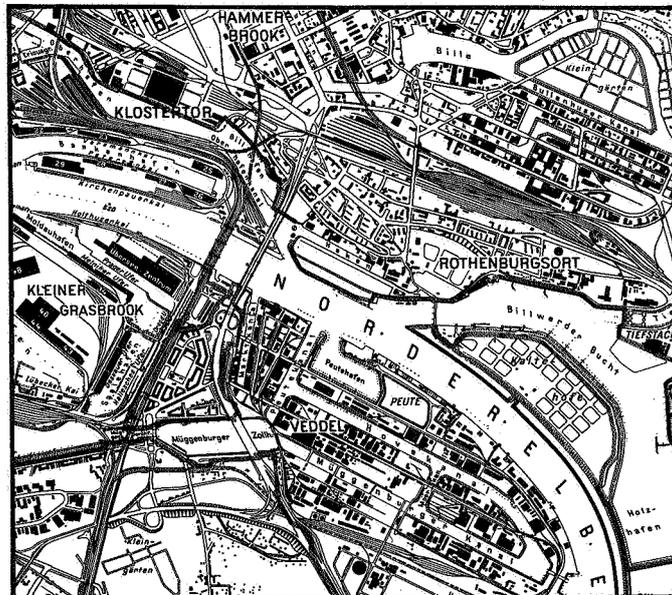
## § 3

Die Änderungen des Hafengebietsplanes können im Maßstab 1:1000 beim Staatsarchiv, bei der Wirtschaftsbehörde, der Baubehörde sowie bei den Bezirksämtern Altona, Bergedorf, Hamburg-Mitte und Harburg kostenfrei eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 4. Juni 1996.

# Anlage 1e der Dritten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

## Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50000

- ..... Neu festgesetzte  
Hafengebietsgrenze
- Unveränderte  
Hafengebietsgrenze  
(nachrichtlich)